

GEMEINDE HINTE

ORTSTEIL HINTE BEBAUUNGSPLAN Nr. 0413 -GEWERBEGBIET-

ZEICHENERKLÄRUNG-BESTAND

GE-MARKUNGSGRENZE	WIESE	
FLURGRENZE	BOSCHUNG	
FLURSTÜCKS- UND EIGENTUMSGRENZE	MISCHWALD	
NUTZUNGSARTGRENZE	BRÜCKE	
VORHANDENE BEBAUUNG	DURCHLASS	
MAUER	HOCHSPANNUNG	
ZAUN	HOLZMAST	
ERDWALL	STAHLBETONMAST	
GRABEN	STAHLGITTERMAST	
HECKE	KILOMETERSTEIN	
GRÜNLAND		
GARTEN		

VERFAHRENSMERKMALE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.8.77).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Diese Planunterlage wurde vom Katasteramt Emden hergestellt.

Katasteramt Emden, den 4. Mrz. 1980

gez. Baumgarte
Siegelt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich - Planungsamt Außenstelle Norden, den 1.8.79

Der Oberkreisdirektor
in Vertretung:
-überbaut-

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 17.5.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1977 (BGBl. I S. 257) vom 18. u. 19. 6. 79 durch Veröffentlichung in der Emdener- u. der Ostfriesen-Zeitung bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9.7.79 bis 23.8.79 öffentlich ausgelegt.

Hinte, den 4. Mrz. 1980

gez. Kappher
Bürgermeister

gez. Duin
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Hinte hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 8.11.79 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Hinte, den 4. Mrz. 1980

gez. Kappher
Bürgermeister

gez. Duin
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung vom 8.11.79 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verlegung 21c vom heutigen Tage genehmigt. Az. 3082-21102

Oldenburg, den 6. Juni. 1980

Bez.-Regierung Weser-Ems

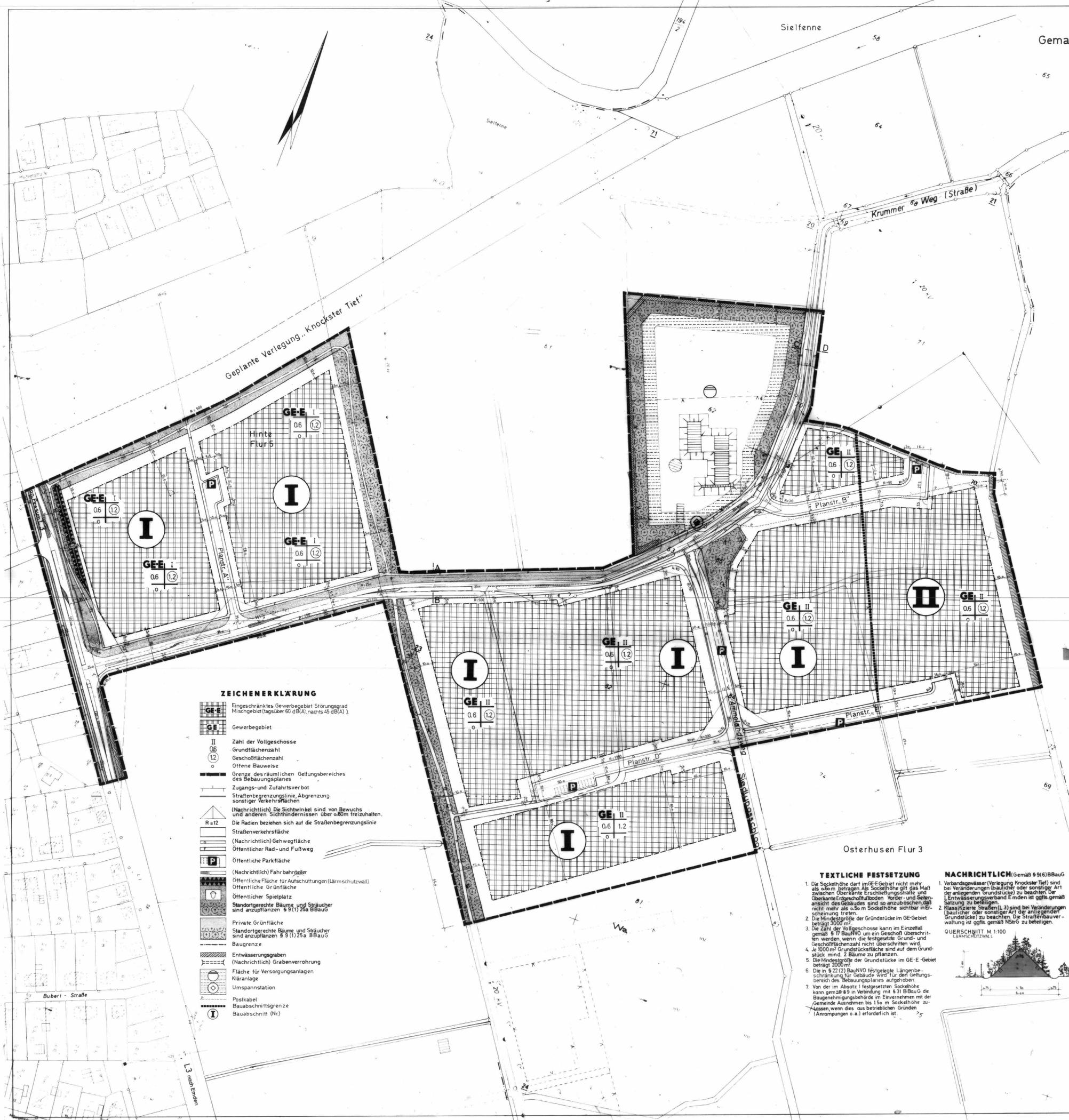
gez. Dr. Müller

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes ist am 15.8.80 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Damit wurde der Bebauungsplan am 15.8.80 rechtswirksam.

Norden, den 20.8.80

Landkreis Aurich
der Oberkreisdirektor
im Auftrage
gez. Schöne
vom 10.1.1981



ZEICHENERKLÄRUNG

	Eingeschränktes Gewerbegebiet Störungsgrad Mischgebiet (tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A))
	Gewerbegebiet
	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl
	Geschöflichenzahl
	Offene Bauweise
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Zugangs- und Zufahrtsverbot
	Straßenbegrenzungslinie, Abgrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	(Nachrichtlich) Die Sichtwinkel sind von Bewuchs und anderen Sichtbehindern über 0,80m freizuhalten.
	Die Radien beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche
	(Nachrichtlich) Gehwegfläche
	Öffentlicher Rad- und Fußweg
	Öffentliche Parkfläche
	(Nachrichtlich) Fahrbahnsteiler
	Öffentliche Fläche für Aufschüttungen (Lärmschutzwall)
	Öffentliche Grünfläche
	Öffentlicher Spielplatz
	Standortgerechte Bäume und Sträucher sind anzupflanzen § 9 (1) 2a BBauG
	Private Grünfläche
	Standortgerechte Bäume und Sträucher sind anzupflanzen § 9 (1) 25a BBauG
	Baugrenze
	Entwässerungsgraben
	(Nachrichtlich) Grabenverrohrung
	Fläche für Versorgungsanlagen
	Kläranlage
	Umspannstation
	Postkabel
	Baubauabschnittsgrenze
	Baubauabschnitt (Nr.)

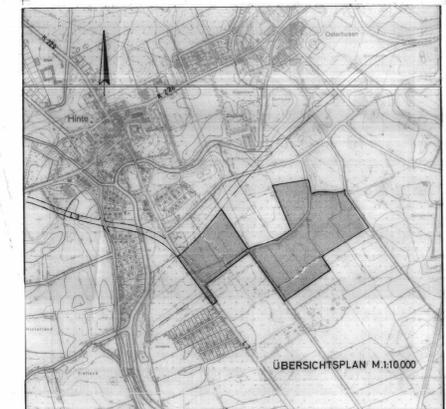
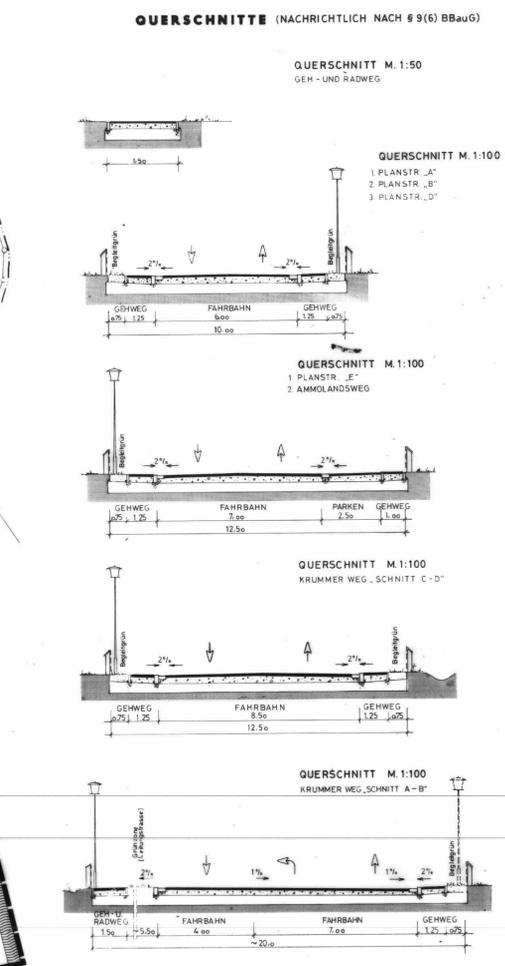
TEXTLICHE FESTSETZUNG

- Die Sockelhöhe darf im GE-E-Gebiet nicht mehr als 0,50m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen oberer Kante Erschließungsstraße und Oberkante Erdgeschosslaboden. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzubereiten, daß nicht mehr als 0,50m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.
- Die Mindestgröße der Grundstücke im GE-Gebiet beträgt 2000 m².
- Die Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall gemäß § 17 BBauVO um ein Geschöß überschritten werden, wenn die festgesetzte Grund- und Geschöflichenzahl nicht überschritten wird.
- Je 1000 m² Grundstücksfläche sind auf dem Grundstück mind. 2 Bäume zu pflanzen.
- Die Mindestgröße der Grundstücke im GE-II-Gebiet beträgt 2000 m².
- Die in § 22 (2) BauNVO festgesetzte Längenbeschränkung für Gebäude wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgehoben.
- Von der im Absatz 1 festgesetzten Sockelhöhe kann gemäß § 9 in Verbindung mit § 31 BBauG die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen bis 1,50 m Sockelhöhe zu-lassen, wenn dies aus betrieblichen Gründen (Anrampungen o.ä.) erforderlich ist.

NACHRICHTLICH (gemäß § 9 (6) BBauG)

- Veränderungswässer (Verlegung Knochster Tief) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Der Entwässerungsverband Emden ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BBauG zu beteiligen.
- Klassifizierte Straßen (L 3) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Die Straßenbauverwaltung ist gemäß NStBG zu beteiligen.

QUERSCHNITT M 1:100
LÄRMSCHUTZWALL



**BEBAUUNGSPLAN Nr. 0413
DER GEMEINDE HINTE**

PLANVERFASSER	LANDKREIS AURICH AUSSENSTELLE NORDEN-PLANUNGSAMT-
ENTWURF	MASSTAB 1:1000
PLAN Nr. 41 / 21 / 0413	NORDEN, DEN. 10/11/80